

LEITARTIKEL

Winfried Hassemer

Jugendkriminalität – Jugendstrafrecht – Medien

Gewalt in der Erziehung – Jugendkriminalität, Jugendstrafrecht und Medien – junge Mehrfach- und Intensivtäter – Jugendstrafvollzug: Das sind die Ingredienzen, mit denen sich heute viele innen- und kriminalpolitische Suppen kochen lassen. Sie sind in diesem Heft versammelt, und sie sind imstande, einige der Suppen zu versalzen. Denn sie bieten sowohl empirisches Wissen als auch Ansatzpunkte kritischer Reflektion an, deren sich die neuen Strömungen zum Rückbau des Jugendstrafrechts eher verschließen, weil sie ihnen nicht ins Konzept passen.

Natürlich ist die Kriminalität junger Menschen (sei es die „wirkliche“ oder sei es nur eine „gefühlte“ Kriminalität) gerade heute ein zentraler Hebel in der Politik der inneren Sicherheit – ja sie eignet sich noch profilierter als die Kriminalität der Erwachsenen zur Polarisierung der Diskurse und zur Verschärfung der Instrumente.

Dass sich die Kriminalpolitik der letzten Jahrzehnte im Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit entschieden dem Pol der Sicherheit zugewendet hat, dass wir nicht erst seit den islamistischen Anschlägen, sondern schon seit den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts massive und stetige Verschärfungen im Recht der förmlichen sozialen Kontrolle erleben, hat sich herumgesprochen und ist allenthalben sichtbar. Diese Entwicklungen spiegeln sich in den Diskursen über das Jugendstrafrecht wider.

Vom materiellen Strafrecht über das Strafverfahrensrecht bin hin zum Datenschutz antworten die Gesetze und reagiert die Praxis auf Risikoängste und Kontrollbedürfnisse der Bevölkerung mit neuen Straftatbeständen, mit einer Erhöhung zahlreicher Strafdrohungen, mit Vermehrung der abstrakten Gefährungsdelikte, also mit dem Einsatz des Strafrechts im Vorfeld einer Rechts- gutschverletzung, mit Verkürzung der Strafverfahren durch Absprachen, mit einer kräftigen Ausdehnung von heimlichen Ermittlungsmethoden, von ermittelnden Eingriffen ohne Tatverdacht gegenüber dem Betroffenen oder mit dem Bedürfnis, Daten, die etwa zu fiskalischen Zwecken erhoben worden sind, auch zur Strafverfolgung zu nutzen.

Die angesichts unserer Geschichte so wichtige Trennung von Polizei und Geheimdiensten leuchtet nicht mehr so recht ein, und die Grundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat verblasen vor dem dringenden Bedürfnis, den Staat als starken Partner im Kampf gegen Verbrechen und Lebensrisiken neben sich zu wissen und deshalb seine Effektivität nicht durch Garantien zur Wahrung der Freiheit zu schwächen.

Der Hunger nach immer mehr Sicherheit ist strukturell unstillbar; gegen das Argument, schon morgen könne uns ein verheerender Anschlag treffen, wenn wir übertriebene Rücksichten auf verfassungsrechtliche Garantien nähmen und nicht alle Kräfte zur Vorsorge bündelten, ist in einer Risikogesellschaft kein Kraut gewachsen.

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch der Diskurs über Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht einordnen, bekommt er seine Schwerpunkte und seine Farbe. Noch ist er nur in Teilen und in Ansätzen beim Stichwort „Terrorismus“ angekommen; aber die Richtung, in der er sich entwickelt, kann die Nähe zu den allgemeinen Tendenzen in der Politik der inneren Sicherheit nicht verbergen.

Diese Bestrebungen sind mächtig. Sie zielen auf eine Reduzierung oder gar auf eine Aufhebung der Besonderheiten, die das Jugendstrafrecht von Anfang an gekennzeichnet haben. Das beginnt mit dem Erziehungsgedanken als rechtfertigender Grundlage des Sonderstatus, der dem Jugendstrafrecht zukommt, es reicht über die Eigenheiten der Sanktionen, die das Jugendstrafrecht sich bewahrt hat, und die Besonderheiten seines Strafverfahrens bis hin zum Jugendstrafvollzug, dessen Verfassungswidrigkeit und Reformbedürftigkeit das Bundesverfassungsgericht erst jüngst nach Jahrzehnten fruchtlosen Streits anmahnen musste – für mich ein weiteres Zeichen dafür, dass die Ziele des Jugendstrafrechts, die ja auch im Vollzug manifest werden, uns derzeit nicht am Herzen liegen.

In meinen Augen lässt sich das Proprium des Jugendstrafrechts einsichtig auf einen Nenner bringen, und dieser Nenner liegt heute unter Beschuss: Jugendliche sind unter anthropologischem, sozialem, kriminologischem und deshalb am Ende auch strafrechtlichem Blickwinkel anders als Erwachsene. Bei ihnen darf man das Ziel strafrechtlicher Antwort auf abweichendes Verhalten, das in den Straftheorien zum Erwachsenenstrafrecht als veraltet gilt, ja beinahe schon verpönt ist, noch laut aussprechen: Erziehung, Rückführung auf den Weg der Gesetzestreue, Resozialisierung, Unterstützung in der persönlichen Entwicklung.

Alle anderen Besonderheiten des Jugendstrafrechts, von den Sanktionen über das Verfahren bis hin zum Vollzug, so behaupte ich, erklären und rechtfertigen sich aus diesem Ziel und seiner Geltungskraft. Es sind insbesondere nicht Haltungen wie Milde oder Gelassenheit, die imstande wären, das Jugendstrafrecht zu tragen und zu legitimieren; dafür sind sie viel zu schwach und wetterwendisch. Es ist vielmehr das Konzept der Erziehung, das in Trage- und auch in Aussagekraft feste Fundamente hat:

Das Konzept der Erziehung verbindet anthropologische, soziale, kriminologische und strafrechtliche Erkenntnisse und Annahmen auf eine einsichtige Weise miteinander: Es ruht auf einem anthropologischen Fundament zur somatischen, intellektuellen und normativen Reife der Autonomie von Menschen, es arbeitet soziale Formen und Entwicklungen unterschiedlicher Verantwortlichkeit ein, es fragt die Konsequenzen dieser Entwicklungen für abweichendes Verhalten nach und gelangt auf dieser Grundlage zu angemessenen strafrechtlichen Antworten auf abweichendes Verhalten junger Menschen.

Es ist nun freilich nicht das Konzept der Erziehung, welches das Jugendstrafrecht heute unter Beschuss bringt. Es sind vielmehr, wenn ich das richtig sehe, einige seiner empirischen Voraussetzungen, an denen sich der Konflikt entzündet. Alles andere wäre ja auch verwunderlich: In unseren normativen Diskursen ist Erziehung kein freiheitlich geprägter Topos, der einer sicherheits- und kontrollorientierten Innenpolitik von vorneherein verdächtig wäre – im Gegenteil: Wenn eine solche Zuordnung heute überhaupt Sinn macht, dann steht Erziehung als fördernde und korrigierende Einwirkung auf Menschen eher im Kontext eines konservativen als eines garantistischen Konzepts von Jugend- und Kriminalpolitik.

An dieser Stelle werden nun die besonderen Schwerpunkte dieses Hefts bedeutsam: Gewalt in der Erziehung, Medien, Intensivtäter. Diese Stichworte sind es, angesichts derer und denen gegenüber sich die Idee des Jugendstrafrechts heute behaupten muss.

Sie muss sich behaupten gegenüber der anthropologisch, soziologisch und auch rechtlich begründeten Annahme, die Altersgrenzen, welche die Zuständigkeit des Jugendstrafrechts bestimmen, stünden angesichts der Reifeprozesse junger Menschen, neuer Kulturen der Zuschreibung von Verantwortlichkeit und ähnlicher sonstiger rechtlicher Grenzziehungen zur Fähigkeit verantwortlichen Handelns mit der tatsächlichen Entwicklung nicht mehr im Einklang; junge Menschen würden früher reif und bedürften des jugendstrafrechtlichen Schirms nicht auf so lange Dauer wie früher, und das gelte insbesondere für Heranwachsende.

Sie muss sich behaupten gegenüber atemberaubenden kriminellen Karrieren vor allem von Kindern und Jugendlichen, die auf das Bedürfnis bestimmter Medien nach Skandalisierung treffen und es auf diesen Wegen schaffen können, altbewährte und erprobte Konzepte von resozialisierendem Jugendstrafvollzug allgemein zum Einsturz zu bringen, weil die schlecht informierte Öffentlichkeit kein Maß der Einschätzung hat zur wirklichen Bedeutung junger Mehrfachtäter in Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug. Eine offene und noch kaum gesehene Frage ist die demokratietheoretische Bedeutung einer verzerrten Wahrnehmung eines großen Teils der Wahlbürger von denjenigen Teilen der Wirklichkeit, die für Wahlentscheidungen von Bedeutung sind.

Und sie muss sich behaupten gegen die massiven Tendenzen in jeglicher Informationsgesellschaft, die „gefühlte“ für die „wirkliche“ Kriminalität zu halten: medialen Dramatisierungen von Verbrechensfurcht und Verbrechensbedrohung aufzusitzen, die am Ende ein falsches Bild von der Verbrechenswirklichkeit und der strafrechtlichen Reaktion auf diese Wirklichkeit vermitteln und zu Quellen fehlsamer Politikeinschätzung werden können.

Ob, wo und wie weit sie sich behaupten wird, kann man nicht wissen. Es wird auch von den Erfahrungen abhängen, die wir in der Zukunft mit spektakulärer und die Menschen ängstigender Kriminalität machen müssen – nicht nur von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden; Jugendstrafrecht teilt seine Chancen auf eine gerechte, effiziente und menschenrechtsfreundliche Praxis weithin mit dem allgemeinen Strafrecht, entwickelt sich insofern gleichsinnig mit ihm. Die Idee des Jugendstrafrechts wird sich freilich umso nachdrücklicher behaupten können, je mehr es den Strafrechtswissenschaften gelingt, die Vernünftigkeit und Zeitgemäßheit der Konzepte zu vermitteln, deren Verteidigung notwendig ist. Das ist nicht zuletzt ein Zuruf an die Kriminologie. Wir wären viel weiter gekommen als wir es sind in unserem Diskurs über Verbrechen und Strafe, wenn uns die Wirklichkeit von Verbrechen und Strafe klarer, präziser und getreuer vor Augen stünde – nicht nur in Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht.

Verf.: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer, Vizepräsident des BVerfG a.D., Professur für Rechtslehre, Rechtssoziologie, Strafrecht und Strafprozessrecht, Johann-Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Senckenberganlage 31, 60054 Frankfurt am Main, E-Mail: Hassemer@vff.uni-frankfurt.de